

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich III  
Stabsstelle, Controlling, Service, Sozialplanung

Neumünster, 7. Dezember 2009

AZ: 39 / rey-kl

**Drucksache Nr.: 0503/2008/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	08.12.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Klageverfahren wegen strittiger  
Annexkosten 2006**

**Antrag:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Ergebnisprotokolls über das Gespräch am 25.11.2009 mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit eine Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Produkt 31101**  
Mehrerträge 2009

880.000,00 €

## **Begründung:**

In dem Rechtsstreit gegen das Land Schleswig-Holstein wegen der nicht erstatteten Annexkosten der Sozialhilfe für das Jahr 2006 fand am 03.11.2009 die mündliche Verhandlung vor der 7. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes statt.

Die Klage wurde abgewiesen, eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Die Verhandlung brachte zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Das Land ist aus dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Art. 45) grundsätzlich verpflichtet, für einen Kostenausgleich der von ihm übertragenen Aufgaben zu sorgen. Die maßgebliche Norm, § 6 a AG-BSHG, stellt eine ungenügende Umsetzung dieser Verpflichtung dar, weil diese Norm nach ihrem Wortlaut die sog. Annexkosten nicht erfasst. Das Verwaltungsgericht sah sich nicht in der Lage, diesem Mangel durch eine verfassungskonforme Auslegung abzuwehren.

Das Land kann danach den Kommunen kostenverursachende Aufgaben auferlegen und ist grundsätzlich dazu verpflichtet, einen finanziellen Ausgleich für diese Mehrbelastung zu schaffen. Die Kommunen haben aber keine Möglichkeit, das Land auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn es dieser Pflicht nicht nachkommt.

Eine andere gerichtliche Möglichkeit der Zahlungsdurchsetzung besteht nicht. Möglich wäre eine Klage vor dem Landesverfassungsgericht, die letztendlich jedoch nur zu der Feststellung führen könnte, dass das Land seine Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip verletzt. Eine Zahlungsverpflichtung würde hieraus nicht entstehen.

Der Städteverband wurde über den Inhalt der Gerichtsverhandlung informiert. Als Konsequenz daraus werden sich die kommunalen Landesverbände in den jetzt aktuell anstehenden Verhandlungen über ein zukünftiges Finanzierungssystem noch stärker dahingehend positionieren, dass in der Kostenerstattungsregelung ein finanzieller Ausgleich für alle übertragenen Aufgaben enthalten sein wird. Der Städteverband zieht auch in Erwägung, eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Kostenerstattungsregelung einzuleiten.

Um mit dem Land zu klären, inwieweit die Stadt Neumünster der im November 2008 mit den kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarung noch beitreten kann und welche Konsequenzen sich bezüglich der Rückforderung des Landes im Umfange der Hilfeplanung und der ambulanten Kostenzuwächse für die Jahre 2007 und 2008 ergeben, fand am 25.11.2009 ein Gespräch u. a. mit der Staatssekretärin, Frau Dr. Bonde, dem Oberbürgermeister, Herrn Dr. Tauras und Herrn Stadtrat Humpe-Waßmuth im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit statt. Zur Unterstützung der Stadt Neumünster war ebenfalls der Geschäftsführer des Städteverbandes, Herr von Allwörden, mit dabei.

Das Gespräch führte zu folgenden Ergebnissen (nähere Einzelheiten können dem anliegenden Ergebnisprotokoll entnommen werden):

1. Die Stadt Neumünster kann aus Sicht des Ministeriums der Vereinbarung vom 28.11.2008 nicht mehr beitreten, da eine wesentliche Voraussetzung für den Vergleich die Rücknahme der Klage gegen das Land gewesen sei. Von daher sei die Auszahlung des einbehaltenen, auf Neumünster entfallenden Anteils an der in der Vereinbarung vorgesehenen Summe von 10 Mio. € für die Jahre 2007 und 2008 in Höhe von 450.275,20 € nicht möglich.

In der Vereinbarung vom 28.11.2008 soll der Bedarf für die Jahre 2009 und 2010 neu ermittelt und der geeinte Betrag im Jahr 2011 an die Kreise und kreisfreien Städte ausgeschüttet werden. Von Seiten des Städteverbandes wurde darauf hingewiesen, dass er

mit den an der Vereinbarung Beteiligten hierzu eine Entscheidung herbeiführen will, dass die Stadt Neumünster an der Einigung beteiligt wird.

2. Nach Ansicht des Landes könne daher nur eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadt Neumünster getroffen werden. Diese vom Ministerium vorgeschlagene Vereinbarung soll Folgendes beinhalten:
  - die Stadt Neumünster erhält für die Jahre 2008 und 2009 einen Betrag in Höhe von 880.000,-- €, damit werden die Kosten der Hilfeplanung sowie die Kostenzuwächse in der ambulanten Eingliederungshilfe für beide Jahre ausgeglichen,
  - die Stadt Neumünster wird kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig einlegen und verzichtet auch auf Rechtsmittel gegen die Abrechnungsbescheide des MASG für die Jahre 2007 bis 2009,
  - ab 2010 wird die Stadt Neumünster hinsichtlich der Kosten der Hilfeplanung und der Kostenzuwächse in der ambulanten Eingliederungshilfe nach den gleichen Maßstäben behandelt wie die übrigen örtlichen Sozialhilfeträger.
3. Das Ministerium ist zum Abschluss der Vereinbarung nur bereit, wenn diese noch in diesem Haushaltsjahr geschlossen und der Betrag in Höhe von 880.000,00 € an die Stadt Neumünster ausgezahlt wird.

Das Finanzministerium hat zwischenzeitlich dem Inhalt dieser beabsichtigten Vereinbarung (Ziffer 2) zugestimmt.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle dargestellt.

Im Auftrage

---

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

---

Humpe-Waßmuth  
Stadtrat

**Anlagen:**

1. Ergebnisprotokoll
2. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen